

Vorwort.

Seit zwei Menschenaltern ist in Bayern die Meinung verbreitet, das Königshaus der Wittelsbacher habe sein ganzes angestammtes Vermögen dem Staat gewidmet; dafür beziehe der König die Zivilliste, die Prinzen des königlichen Hauses ihre Apanagen. Wann, wo und wie jene Uebertragung vor sich gegangen, darum kümmerte man sich wenig. In der bayerischen Verfassung stand ja geschrieben: „Der ganze Umfang des Königreichs Bayern bildet eine einzige unteilbare unveräußerliche Gesamtmasse aus sämtlichen Bestandteilen an Landen, Leuten, Herrschaften, Gütern, Regalien und Renten mit allem Zubehör“ (Tit. III § 1 Abs. 1); weiter, auch aller liegenschaftliche Neuerwerb im königlichen Hause, über den der Ersterwerber bei Lebzeiten nicht verfügt hat, solle als dieser Gesamtmasse einverleibt angesehen werden (Tit. III § 1 Abs. 2); nicht weniger waren ebenda auch alle Mobilien des fürstlichen Hausbesitzes dem „unveräußerlichen Staatsgute“ zugeschrieben (Tit. III § 2). Die Ueberschrift des Verfassungstitels III „Von dem Staatsgute“ schien zudem jene landläufige Ansicht vollkommen zu bestätigen.

Sie ist dennoch falsch. Niemals ist in Bayern das Fürstengut des vormaligen Königshauses auf den Staat mit Verlustwirkung für die Dynastie übertragen worden. Niemals aber auch ist in Bayern das Staatsvermögen vom Fürstengut scharf abgetrennt worden. Wohl hat der neuzeitliche Staat sein Finanzwesen immer mehr auf sich gestellt und staatsrechtlich ausgebaut. Zusehends wuchs dieses staatliche Finanzwesen über die Gesamtmasse des „Staatsguts“ der Verfassung hinaus. Innerhalb dieser Gesamtmasse aber lebte eine Rechtsgemeinschaft des staatlichen und fürstlichen Vermögens bis auf die Gegenwart fort.

Jene Meinung, die im „Staatsgut“ der bayerischen Verfassungsurkunde nur noch einseitiges Staatseigentum erblicken wollte, verlegt die wohlverordneten Rechte der Dynastie Wittelsbach in unerhörter Weise. Wo immer sich in den letzten hundert Jahren ein Anlaß bot, die Grenze zwischen Staatsvermögen und Fürstenvermögen in Bayern ziehen zu müssen, da erwies sie sich als unbrauchbar. Von den Königen wurde sie zurückgewiesen oder in gefällig einwandfreier Form umgangen. Dem wahren Sinn der Verfassungssätze entrückt, setzte sie Rechtsunklarheit anstelle eindeutiger Rechts-

bestimmungen, deren auch die Rechtsbeziehungen zwischen Staat und Herrscherhaus nicht entbehren konnten.

Die Revolution hat vollends die Untauglichkeit jener Auffassung erwiesen. Denn die Beseitigung der Monarchie löste endgültig die innige Verbindung von Monarch und Staat, welche die bayerische Verfassung auszeichnet. Das Haus Wittelsbach trat in die Reihe der privaten Rechtssubjekte zurück. Ihr Vermögensrecht war fortan reines Privatrecht; die staatsrechtliche Betrachtung desselben, die in der Vorstellung jenes „Staatsguts“ waltete, fiel dahin. Eine Auseinandersetzung zwischen Staat und Dynastie, welche den obersten Grundsätzen der Gerechtigkeit entsprechen soll, war auf dem Boden jener Verstaatlichungslehre nimmermehr zu gewinnen.

Die Fürsorge der Vorfahren hatte dem lebenden Geschlecht ein festgegründetes Haus hinterlassen. Ein Sturm war über das Land gefegt, hatte das Haus in Trümmer gelegt und bedroht die Habseligkeiten seiner Bewohner. In dieser Lage befindet sich das vormalige bayerische Königshaus. Jene allzu fektalische Auffassung der Vermögensbeziehungen von Staat und Dynastie hatte schon längst die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit des bayerischen Königshauses in enge staatsrechtliche Fesseln geschlagen; heute bedroht sie die Existenz der bislang ersten Familie des Landes.

Darf der Freistaat von einer Regelung jener Vermögensbeziehungen Nutzen ziehen, die für ein monarchisches Staatswesen zu einer Zeit erdacht wurden, da es noch keinen Landtag, keine Finanzgesetze, überhaupt keinen selbständigen Staat gab?

Allein die Geschichte vermag zu erklären, wieso es gekommen ist, daß noch die bayerische Verfassung unausgeschleden Staatshoheitsrechte, Staatsfinanzen und das gesamte unbewegliche und bewegliche Hausvermögen der Wittelsbacher als Bestandteile in jener unveräußerlichen Gesamtmasse vereinigte, die man im Jahre 1818 „Staatsgut“ nannte. Nur aus dem Wandel der Auffassungen vom Staat und von der Rechtsstellung des Monarchen aus betrachtet, ist dieser Vorgang zu verstehen. Auf eine Zeit des Patrimonialstaats war die Neuzeit des Verfassungsstaats gefolgt. Der Patrimonialstaat erschien als Eigentum des Herrschers und als Erbananspruch der Dynastie. Staat, Staatsvermögen und Fürstengut wurden dem Herrscher zugeschrieben. Als unausgeschiedene Masse bildeten sie eine Einheit. Unterteilt und unveräußerlich sollte sie sich von Regent zu Regent vererben. Sie waren als ein Hausfideikommiß unlöslich mit der Dynastie verbunden. Dieses Hausfideikommiß aber hatte die Verfassungsurkunde des Königreichs 1818 mit Rücksicht auf das Hereinspielen des Staatsinteresses als „Staatsgut“ erklärt.

Was ist das, ein „Staatsgut“? Bedeutet es wirklich ein Vermögen, das nur dem Staat gehören kann, für die Dynastie ein fremdes Vermögen sein muß? Hat König Max Joseph in der Tat das Erbe seines Hauses dem Staat geschenkt? Ohne weiteres geschenkt, denn die bayerische Verfassung sicherte noch nicht einmal dem König

eine Zivilliste zu? Ist überhaupt an jener Rechtsgemeinschaft von staatlichem und fürstlichem Besitz 1818 das geringste geändert worden? Wie ist es mit jener großmütigen Handlung des Monarchen bestellt, welche für immer und ewig das Hausvermögen der Wittelsbacher auf den Staat Bayern übertragen haben soll?

Weil man die tieferen Zusammenhänge aus dem Auge verloren hatte, wurde alles falsch und schief gesehen. Die Möglichkeit einer reiflosen Uebereignung von Fürstenvermögen auf den Staat ist freilich an sich zuzugeben. Zu verneinen aber ist, daß Sinn und Richtung der bayerischen Verfassungssätze jemals soweit gehen wollten. Wir haben es keinesfalls mit einem einseitigen Gesetzhinfall zu tun, der auf immerdar das Hausvermögen der Wittelsbacher verstaatlicht hätte. Die Berater des Königs Max Joseph haben weder in solch unbegreiflicher Sorglosigkeit gehandelt, noch der Unbeständigkeit aller menschlichen Dinge so sehr vergessen, daß sie ihrem rechtsunkundigen Monarchen ein Verfassungsgesetz zur Unterschrift vorlegten, durch das er ahnungslos das Vermögen seines Hauses aufs Spiel setzte.

Um es kurz zu sagen: Die wahre Absicht der Urheber der bayerischen Verfassung war eine ganz andere. Sie meinten, im „Staatsgut“ des Verfassungstitels III zugleich auch das Hausvermögen der Dynastie zu schützen und zu erhalten, indem sie das Gebot der Unveräußerlichkeit nach Fideikommißrecht ersetzten durch das Gebot der Unveräußerlichkeit nach Verfassungsrecht.

Diese wahre Absicht der bayerischen Verfassung lag beinahe verschüttet. Niemals in hundert Jahren hatte diese wichtige Frage eine entsprechende Würdigung in der Literatur gefunden. Selten waren auch die Anlässe, dem Grenzgebiet zwischen den Vermögensrechten von Staat und Dynastie nachzugehen. Eine monarchistisch erzogene Jurisprudenz nahm keinen Anstoß daran, daß das angestammte Herrschervermögen sich als „Staatsgut“ präsentierte. Fragen zweiten Ranges, die Regelung von Gebrauchsrechten der königlichen Familie am „Staatsgut“, die Verteilung von Unterhaltslasten auf Zivilliste und allgemeine Staatskasse, standen zur Debatte. Die Hauptfrage, die nach dem Eigentum, trat zurück.

Der bayerische Fiskalismus wollte im „Staatsgut“ nur noch einseitiges Staatsvermögen sehen. Er verkannte, daß darin Staatsvermögen und Fürstengut in einer Rechtsgemeinschaft vereint lagen. Er übersah, daß seit den Tagen des Patrimonialstaats die Aufteilung dieser längst aufteilungsfähigen Rechtsgemeinschaft unterlassen worden war. Der König und sein Haus erschienen ihm als Nutznießer an einem Teil ihres alten Stammvermögens; im übrigen lebten sie von den Staatsrenten des Zivilistengesetzes und den Zinsen des unbedeutenden Privatvermögens, das sie in der Neuzeit erworben hatten.

Die „Kabinettskasse“ des Königs war derjenige Teil der Zivilliste, über welchen der Monarch frei verfügen konnte. Der weitaus größte Teil der Zivilliste wurde

von den Königen für die Stats der Hoffkübe und Intendanten zur Befreiung der Bedürfnisse des Hofes und der Staatsrepräsentation und zur Erfüllung der anderen, dem Hofetat aufgebürdeten Verpflichtungen überwiesen. Die Besucher der königlichen Theater vergaßen zu leicht, welcher Anteil an den Darbietungen dieser weltberühmten Bühnen und des Hoforchesters deren Finanzierung aus den Mitteln der königlichen Zivilliste zulang. Die Spaziergänger im englischen Garten zu München, im Nymphenburger Park, in den Hofgärten zu Würzburg und Aschaffenburg, konnten zumeist nicht wissen, daß es wiederum Mittel, die der Staat dem König zur Verfügung gestellt hatte, waren, denen sie die Instandhaltung all dieser Quellen ihrer Erholung und Erhebung verdankten. Der Aufwand für all diese Dinge stieg aber von Jahr zu Jahr, die Kabinetskasse wurde immer beschränkter in ihren Mitteln.

Aber noch mehr. Andernwärts stand wenigstens die Zivilliste unbestritten zur freien Verfügung der Krone, gehörten ihre Ersparnisse und Anschaffungen zum Privatvermögen des Königs. In Bayern war man auf dem besten Weg, auch auf diesem engsten Gebiet, dem wahren Sinn der gesetzlichen Bestimmungen zuwider, den Herrscher zu fiskalisieren. Das Ergebnis war ein absurdes; erträglich nur, weil mit dieser Meinung niemals voller Ernst gemacht wurde, solange die Monarchie aufrecht stand. Wollte man jetzt bei der Auseinandersetzung Ernst damit machen, so hieße das, das Haus Wittelsbach mit leeren Händen auf die Straße stellen. Denn dann gehört heute nicht nur das ganze unbewegliche und bewegliche Stammvermögen des Hauses Wittelsbach, das alte Hausvermögen der Dynastie, dem Staat; dem Freistaat gehört auch alles, was die Könige in drei Generationen mit Mitteln der Zivilliste erworben hatten.

Dem Staat und nur dem Staat gehören alsdann: die Domänen und Forsten, die Residenzen und alle fürstlichen Bauten, das gesamte von den Hoffküben verwaltete Inventar, die Bilder an der Wand, die Bücher in der Bibliothek, die Briefschaften von Voreltern und Anverwandten, das Tafelsilber, die Wäsche im Schrank, die unterste Flasche im fürstlichen Weinkeller und das letzte Pferd mit Geschirr im Marstall, alles, alles! So sehr beraubt diese Lehre, ins Extrem verfolgt, die Mitglieder eines der ältesten und vornehmsten deutschen Fürstengeschlechter ihrer wohlverordneten Rechte, läßt ihr Privatvermögen nur im engsten Rahmen gelten und macht sie im übrigen zu Staatspensionären. In gerader Linie auf die Gegenwart weiter verfolgt, soll dem vormaligen Königshaus jetzt kein Recht an seinem angefallenen Hausvermögen mehr zustehen. Nach freiem Ermessen gewährt oder versagt ihm der Freistaat eine Abfindung.

Das konnte nicht stimmen. Anstelle jener fiskalischen Auffassung, die doch niemals zu einer allgemeinen rechtlichen Ueberzeugung geführt hatte, eine bessere zu setzen, war das Ziel mehrjähriger Arbeit, die nun in der Hauptsache abgeschlossen vorliegt.

Mag sie für sich selber sprechen. Es galt zu erweisen, daß auch das bayerische Regentenhaus bis zur Gegenwart Rechte an seinem alten Hausvermögen besitzt, von deren Berücksichtigung im künftigen Auseinandersehungsfall für die Wittelsbacher alles abhängt. Anstelle eines Wegs der Willkür mußte ein Weg des Rechts eröffnet werden. Die folgenden Blätter dienen ganz wesentlich dem Nachweis, daß noch bis zur Revolution im „Staatsgut“ der bayerischen Verfassung das Hausvermögen des bayerischen Königshauses unverfehrt erhalten geblieben ist. Möchten sie sich im Dienst der Gerechtigkeit auswirken. —

Raum aber ist die Legende von der Schenkung des alten Hausvermögens der Wittelsbacher an den bayerischen Staat als solche erwiesen, so drängen sich politische Argumente vor. Mit vergifteten Waffen wird die Rechtmäßigkeit des Erwerbs jenes Stammvermögens der bayerischen Herrscherfamilie in Zweifel gezogen. Mit Scheingründen sucht man ein höheres Recht des Staats und des bayerischen Volks auf jenen Besitz darzutun.

Der Nachweis für die Widmung des ganzen Hausvermögens der Dynastie Wittelsbach an den Staat ist schlüssig nie erbracht worden. So verfiel man darauf, einzelne Vorgänge aus der Geschichte der Finanzen des Staats und des Königshauses zugunsten jenes angeblichen Staatseigentums am alten Hausgut der Dynastie zu verwerten und gegen die letztere auszubeuten. Angesichts der unlöslichen Vermengung von Staatsfinanzen und fürstlicher Vermögensgebarung in alter Zeit fiel dies nicht schwer. Wo man von Schulden las, die durch Steuern gedeckt wurden, sah man nur persönliche Schulden der Fürsten, für welche der Steuerzahler blutete. Faßt man näher zu, so verfliegt das Bild. Waren doch früher die Staatsausgaben fürstliche Ausgaben, die Staatsschulden Fürstenschulden, mußte doch das fürstliche Kammervermögen auch den Staatsaufwand mit bestreiten, während die Steuern in ihrer beneidenswert geringen Höhe nur ergänzend hinzukamen. Wenn darum gelegentlich Steuern aufgebracht wurden, um verpfändete Domänen oder anderes Fürstenvermögen, selbst den Hauschatz, zu entlasten, so beweist das nicht, daß damit das fürstliche Hausvermögen zu Staatseigentum geworden wäre. Denn ohne diese Verpfändungen fürstlicher Vermögensstücke hätte einfach die Steuerschraube schon vorher ihr Werk verrichten müssen.

Es besagt darum nichts, wenn man J. Feslmair nachschreibt, weil die sechs Millionen Gulden des Teschener Friedens (1779) aus Steuern der bayerischen Untertanen aufgebracht worden seien, deshalb sei auch das um jenen Preis für das Haus Wittelsbach gerettete Allodialerbe des letzten bayerischen Kurfürsten zu „Staatsgut“ geworden. Denn jene sechs Millionen Gulden waren wirklich nur eine Abfindungssumme an die Erben einer bayerischen Prinzessin, keineswegs ein volles Entgelt dafür,

daß Bayern damals als Land im wesentlichen unverfehrt geblieben ist und daß die pfälzischen Wittelsbacher in das Erbe ihrer bayerischen Stammesvettern einrücken durften. Der sächsische Verzicht auf Land und Gut der bayerischen Kurfürsten kam dem Staat Bayern mindestens ebenso zu statten, wie dem Haus Wittelsbach. Nichts wäre darum ungerechter, als jenes Steueraufbringen bloß als Abfindung für das damit den Wittelsbachern erhalten gebliebene Hauserbe der kurfürstlich bayerischen Linie ansehen zu wollen.

Die neuerdings mehrfach zitierten Bemerkungen J. v. Rudharts (1822) über die Verwandlung des Privateigentums der königlichen Familie zu „Staatsgut“ sind wiederholt dahin mißverstanden worden, als habe v. Rudhart die Meinung vertreten, die Wittelsbacher hätten eigentlich durch Hingabe ihres verschuldeten Hausguts zu Staatsgut ein gutes Geschäft gemacht. Weder sagt dies v. Rudhart, noch meint er es. Er betont ausdrücklich, daß auf dem fürstlichen Vermögen auch der Staatsaufwand gelastet hatte. Er glaubt nur, die Behandlung des fürstlichen Vermögens als „Staatsgut“ damit erklären zu müssen, daß er sagt, der zu befürchtende Nachteil für die Königsfamilie sei nur ein scheinbarer, solange die Bestimmung der Unveräußerlichkeit des Staatsguts im monarchischen Staat eingehalten werde; denn durch Einwerfung des fürstlichen Privatvermögens in das „gemeinsame“, d. h. für Staat und Dynastie gemeinsame „Staatsvermögen“ habe der König einen größeren Fond zur Schuldenbedeckung und zur Befriedigung der Bedürfnisse des Hofes und der Staatsregierung gewonnen.

Es ist auch kaum einzusehen, was es gegen das Recht der Wittelsbacher auf ihr wohl erworbenes Stammvermögen auszusagen soll, wenn man immer wiederholt, daß Max Joseph als Prinz einer pfälzischen Seitenlinie sich als französischer Offizier durchs Leben schlagen mußte und auch Schulden gemacht hat, bis er durch die Bestimmungen der Hausverfassung auf den bayerischen Thron berufen wurde und damit auf dem gefehmässigsten Weg von der Welt in die Vermögensrechte seiner fürstlichen Familie einrückte. Sollen die letzteren etwa dadurch zugrunde gegangen sein, daß die bayerischen Stände im Jahre 1822, als Ludwig XVIII. von Frankreich die alte Schuld Max Josephs mit etwa einer Million Gulden einforderte, diese wirklich bezahlt haben? Auch die unleugbar einmal vorhandene Verschuldung des Teilherzogtums Zweibrücken muß als vorübergehende Erscheinung eines dem Hause schon durch die französischen Revolutionskriege verloren gegangenen Besitzes gewertet werden.

Alles, was aus den angeführten Tatsachen etwa gegen die erworbenen Rechte der Wittelsbacher auf ihr Stammvermögen herausgeholt werden könnte, wird durch den Hinweis widerlegt, daß in jenen Fürstenschulden Kriegsschulden und andere Staatslasten mit enthalten waren. Man vergesse doch nicht, daß schon nach wenigen Regierungsjahren Ludwigs I. der bayerische Staat schuldenfrei bestand.

Es verrät geringes Kulturinteresse und eine noch geringere Logik, wenn König Ludwig I. in ein und demselben Atemzug Geiz vorgeworfen wird und zugleich seine Baufreudigkeit und sein erfolgreicher Sammelleifer für die Schätze der Kunst und Wissenschaft herabgewürdigt werden. Hätte Ludwig I. die Gelder seiner Zivilliste besser anwenden können, als indem er in persönlich größter Schlichtheit lebte und dafür München zu dem gemacht hat, was heute den Fremdenstrom der Welt nach Bayerns Hauptstadt zieht? Hat er doch den Großmut besessen, seine Abdankung trotz der damit verbundenen Schmälzerung seiner Einkünfte mit dem Bau der Droyßiden zu quittieren. So wird man ihm auch verzeihen, wenn ihn seine Begeisterung für das hellenische Ideal dazu bewog, die Unternehmung seines Sohnes Otto zeitweilig mit bayerischen Staatsgeldern zu unterstützen.

Selbst die Ueberschuldung der Kabinettstasse des unglücklichen Ludwig II., eine Folge seiner Schlösserbauten, hat schließlich den bayerischen Staatsfädel nicht nur nicht belastet; denn diese Schulden wurden von dem Nachfolger Ludwigs II., König Otto, aus dessen Kabinettstasse bezahlt; diese Schlösserbauten wurden vielmehr zu einer neuen Einnahmequelle des bayerischen Staats, ganz abgesehen von der reichen Befruchtung, welche der Kunst und dem ausübenden Kunstgewerbe daraus erwachsen ist. —

Heute steht nicht Monarchie und Republik, sondern nur eines in Frage: Recht oder Unrecht. Darum darf nicht die Sorge die erste sein, ob das Haus Wittelsbach durch die Vermögensauseinanderziehung nicht etwa zuviel bekomme. Wer so denkt, hat immer einen staatlichen Willkürakt im Auge. Wer aber nicht im Zustand der Dauerrevolution lebt, weiß, daß der Verlust des Throns nicht einen zweiten Rechtsbruch gegen das vormalige Königshaus rechtfertigt.

Berlin, Reichstag, 8. Februar 1922.

Konrad Beyerle.